

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 33

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Schule und Elternhaus. — Staatsbürgerliche Literatur. — Aus den Jahresberichten unserer Kollegien und Institute. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Bücherchau. — Einladung zur Versammlung des schweizer. Erziehungsvereins. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 8.

Schule und Elternhaus.

Von Dr. F. Fischer, Großwangen.

Die Erziehung und Bildung unserer heranwachsenden Jugend ist von so großer Wichtigkeit und so folgewichtig für das spätere Lebensglück derselben, daß es aller vereinten Kräfte, aller Erziehungsfaktoren braucht, um dasselbe gemeinschaftliche Ziel zu erreichen. Und dieses Ziel ist so ideal, so wertvoll, daß bei Erreichung desselben Schule, Elternhaus und Kirche Hand in Hand gehen und in der Wahl und Anwendung der Mittel miteinander wetteifern sollen in gegenseitiger Unterstützung und bester Harmonie.

Die Eltern sind laut Gesetz verpflichtet, ihre Kinder der öffentlichen Schule zur Erziehung und Ausbildung zu übergeben, wenn sie nicht selbst für genügenden Privatunterricht sorgen. Somit tritt die Familie einen Teil ihrer Pflichten und somit auch ihrer Rechte an die Schule und ihren Lehrer ab. Die Eltern erwarten und fordern, daß die Schule als ein erweitertes Elternhaus sich bewähre und die Erziehung der ihr anvertrauten Kinder fortsetze und ergänze. Die Erziehungsmittel, deren die Schule sich bedient, sind Unterricht, Belehrungen, Zurechtweisungen und Strafe. Das Haupterziehungsmittel der Schule jedoch bleibt der Unterricht. Der Unterricht wird aber in dem Maße die Erziehung fördern als der Unterrichtsstoff überhaupt richtig gewählt und behandelt wird. Der Schulunterricht ist eine absichtliche, mit dem zunehmenden Alter des Zöglings planmäßig fortschreitende, methodische Ausbildung der Jugend in materieller und formeller Hinsicht. Hierdurch ist derselbe ein weit wirksameres Erziehungsmittel als die gelegentlichen und planlosen Belehrungen des Elternhauses. In der Schule werden die Kinder genötigt,